

Hundesportverein March-Höfe SZ

www.hundesportverein.ch – info@hundesportverein.ch



STATUTEN

STATUTEN HUNDESPORTVEREIN MARCH-HÖFE SZ

	I. NAME, SITZ und ZWECK		II. MITGLIEDSCHAFT
	Art. 1		1. Erwerb der Mitgliedschaft
Name und Sitz	Der Hundesportverein March-Höfe SZ (nachfolgend HSV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Ist der Sitz des Präsidenten ausnahmsweise ausserhalb der beiden Bezirke, so ist der Wohnort des Vizepräsidenten innerhalb der beiden Bezirke massgebend. Ist der Sitz des Vizepräsidenten ausnahmsweise ausserhalb der beiden Bezirke, so ist der Wohnort des Kassiers innerhalb der beiden Bezirke massgebend. Der HSV March-Höfe SZ ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.	Mitglieder	Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.
	Art. 2		Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
Zweck	Der HSV March-Höfe SZ bezweckt: a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG; b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen; c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung; d) Interessenvertretung gegenüber Behörden; e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.	Aufnahme	Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
	Art. 3		Art. 6
Zweckverfolgung	Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch: a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen; b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden; c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden; d) Durchführung von Informationsveranstaltungen; e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen; f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.	Ehrenmitglieder	Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
		Veteranen des HSV March-Höfe SZ	Nach 20jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft wird ein Mitglied zum Veteran ernannt.
		Veteranen der SKG	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).
			2. Erlöschen der Mitgliedschaft
			Art. 7
		Erlöschungsgründe	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

<i>Austritt</i>	<p>Art. 8</p> <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>	<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
<i>Streichung</i>	<p>Art. 9</p> <p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>	<i>Publikation</i>	<p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p> <p>Art. 12</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>	<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>	<i>Rechte</i>	<p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Art. 13</p> <p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Art. 11</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <p>a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;</p> <p>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.</p>	<i>Rechte</i>	<p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.</p>
<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>	<i>Pflichten</i>	<p>Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.</p> <p>Art. 15</p> <p>Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p>

	Art. 16		Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
<i>Jahresbeitrag</i>	Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Veteranen, die vor dem 23.04.2016 ernannt wurden, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit (Besitzstandswahrung). Ehrenmitglieder und Veteranen, die nach dem 23.04.2016 ernannt wurden, schulden dem Verein nur den Beitrag an die SKG und sind ansonsten von einem Mitgliederbeitrag befreit.		Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
		<i>Anträge</i>	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
		<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	Art. 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
	III. HAFTBARKEIT		Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
	Art. 17		Art. 22
<i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.	<i>Beschlussfähigkeit/ Protokoll</i>	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
	IV. ORGANISATION		Art. 23
	Art. 18	<i>Kompetenz</i>	Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
<i>Organe</i>	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle.		a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Genehmigung der Jahresberichte; c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand; d) Genehmigung des Budgets; e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge; f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes g) Wahlen: 1. des Präsidenten; 2. des Kassiers; 3. der übrigen Vorstandsmitglieder; 4. der Kontrollstelle; 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.); h) Abänderung der Statuten; i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand; j) Ernennung von Ehrenmitgliedern; k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern; l) Auflösung des Vereins.
	Art. 19		
<i>Generalversammlung</i>	Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.		
	Art. 20		
<i>Einberufung</i>	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.		

Art. 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, einem Beisitzer). Er wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes ist auf Fr. 3'000.- beschränkt und kann jeweils nur an der Generalversammlung nach Bedarf erhöht werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Von der Generalversammlung sind erstmals 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz zu wählen. Jedes Jahr scheidet 1 Revisor aus und die anderen rücken nach, wodurch ein neuer Ersatz durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 35

Die Auflösung des HSV March-Höfe SZ kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2017 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesportvereins March-Höfe SZ

Die Präsidentin:



Maya Bachmann

Die Aktuarin:



Yvonne Weber

Die an der Generalversammlung des Hundesportvereins March-Höfe SZ vom 18. Februar 2017 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Solothurn, den 28. April 2017

Im Namen des Zentralvorstands


Hansueli Beer
Präsident
Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten

